



G-BA-Vorsitzender zur Sozialwahl 2017: Entscheidungsmöglichkeiten nutzen und Selbstverwaltung stärken

Berlin, 24. April 2017 – Über 51 Millionen Versicherte erhalten in den nächsten Tagen die Unterlagen zur [Sozialwahl 2017](#). Bei der alle sechs Jahre stattfindenden Briefwahl entscheiden Versicherte der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung über ihre Vertretung im Verwaltungsrat der Krankenkassen beziehungsweise in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Dazu erklärte Prof. Josef Hecken, unparteiischer Vorsitzender des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), am Montag in Berlin: „Die Sozialwahl ist für die Versicherten das wichtigste Instrument, die Ausgestaltung der Sozialversicherung zu beeinflussen. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil unseres Sozialsystems, das vom Grundgedanken der Selbstverwaltung getragen wird. Die weltweit anerkannte Leistungsfähigkeit und Patientenorientierung des deutschen Gesundheitssystems beruht maßgeblich auf historisch gewachsenen Selbstverwaltungsstrukturen. Wahlberechtigte Versicherte sollten ihre Entscheidungsmöglichkeiten nutzen, die Sozialversicherungssysteme für die nächsten sechs Jahre mitzugestalten und das Selbstverwaltungsprinzip damit zu stärken.“

**Stabsabteilung
Öffentlichkeitsarbeit und
Kommunikation**

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811
Fax: 030 275838-805

www.g-ba.de
www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810
E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Gudrun Köster

Telefon: 030 275838-821
E-Mail: gudrun.koester@g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de